

Jörn Hohenhaus

Wissenschaftsfreiheit

Ihre Rolle in den Reformdiskussionen der Hochschulen



Kreativität braucht Freiheit: Das Grundgesetz garantiert der Wissenschaft diese Freiheit.

Foto: ClipDealer

Seit nunmehr einem Jahrzehnt stehen im deutschen Wissenschaftssystem Modelle wie der New-Public-Management-Ansatz und seine Implementierung im Vordergrund. Dabei darf nicht aus dem Blick geraten, dass alle Novationen am geltenden rechtlichen Regelungsrahmen ausgerichtet sind. Seien es Strukturüberlegungen, neue Steuerungselemente oder die Aufwertung der Lehre: Alle Maßnahmen müssen sich insbesondere an der in Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) normierten Wissenschaftsfreiheit messen lassen. Ein Kurzüberblick.

Der Gesetzestext des Art. 5 Abs. 3 GG lautet: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“ Neben der vorliegend auszuklammernden Kunstfreiheit ist hier also das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit normiert. Diese wenigen Worte bilden nicht nur die Grundlage und den Maßstab für zahlreiche Struktur-, Organisations-, Verfahrens- und Kompetenzregeln. Sie sind darüber hinaus das verfassungsrechtliche Fundament des gesamten deutschen Hochschulwesens. Denn es handelt sich um eines der Grundrechte, dessen objektiv-rechtlicher Regelungsgehalt sich zu sogenannten „Einrichtungsgarantien“ verdichtet. Dies bedeutet konkret, dass der Staat verpflichtet wird, den hierfür erforderlichen Normenkomplex (Regelung des Hochschulwesens) sowie die tatsächlichen Einrichtungen (Hochschulen) zu schaffen und deren Funktion zu gewährleisten.

Der Wissenschaftsbegriff

Die drei Substantive „Wissenschaft, Forschung und Lehre“ stehen auf den ersten Blick gleichberechtigt nebeneinander. Es herrscht jedoch Einigkeit darüber, dass „Wissenschaft“ der Oberbegriff für „Forschung und Lehre“ ist. Der Satz ist im Grunde gedanklich um ein Komma hinter dem Wort „Lehre“ zu ergänzen. Es handelt sich also um ein einheitliches, die Forschung und die Lehre umschließendes Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit. Daraus folgt zugleich im Umkehrschluss, dass außerhalb von Forschung und Lehre juristisch betrachtet keine Wissenschaft existieren kann. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem sogenannten Hochschulurteil von 1973 den Begriff der Wissenschaft wie folgt definiert: „Die Freiheitsgarantie erstreckt sich ... auf jede wissenschaftliche Tätigkeit, d.h. auf alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist.“ Anders ausgedrückt fällt ein Verhalten erst dann aus dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG heraus, wenn der Anspruch auf Wissenschaftlichkeit systematisch verfehlt ist. Geschützt sind demgegenüber Mindermeinungen oder Forschungsansätze, die sich als fehlerhaft erweisen oder Forschungsansätze, bei denen unorthodox oder intuitiv vorgegangen wird.

Grundrechtsträger

Die Wissenschaftsfreiheit ist ein sogenanntes Jedermann-Grundrecht. Jede natürliche Person kann sich auf das Grundrecht berufen, wenn sie eine eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit ausübt. Neben Professorinnen und Professoren ist hier insbesondere an im akademischen Mittelbau einer Hochschule tätige Personen zu denken, im Rahmen von eigenen Forschungsvorhaben auch an Studierende. Erfasst sind aber selbstverständlich auch in Forschung und Lehre Tätige außerhalb von Hochschulen. Dabei ist gleichgültig, ob es sich um Grundlagen- oder angewandte Forschung, um industrielle oder Drittmittelforschung handelt. Nicht grundrechtsberechtigt sind hingegen Personen, die reine Unterstützungsleistungen zu wissenschaftlicher Forschung oder Lehre nach Weisung erbringen.

Darüber hinaus sind auch Hochschulen sowohl in ihrer Ausgestaltung als juristische Personen des öffentlichen Rechts wie auch in privatrechtlicher Organisation Träger der Wissenschaftsfreiheit. Hierunter fällt nicht nur die jeweilige Hochschule als Ganze, sondern fallen auch die Fakultäten und Fachbereiche als teilrechtsfähige Untergliederungen der Hochschule mit eigener, wenn auch limitierter Satzungsautonomie. Es ist daher – wie jüngst in einem wegweisenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Ausgestaltung der Budgethoheit der Dekane nach dem Hamburgischen Hochschulgesetz – immer möglich, dass die Wissenschaftsfreiheit einer Einzelperson mit der Wissenschaftsfreiheit einer Organisationseinheit konfligiert und auch obsiegt, weil, wie im vorliegenden Fall, die gesetzlich vorgeschriebene Kompetenzzuweisung in Bezug auf die Zuweisung von Personal und Sachmitteln durch ein hauptamtliches Dekanat einen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit des einzelnen Professors darstellt. Ein weiteres Konfliktfeld zwischen einer einzelnen grundrechtsberechtigten Person und der Hochschule als Grundrechtsträgerin der Hochschulfreiheit ist der Streit um die Frage der Lehrverpflichtungsreduzierung. Nicht auf die Wissenschaftsfreiheit berufen können sich dagegen Organe von bzw. Gremien an Hochschulen wie Rektorate, Präsidien, Senate oder Hochschulräte.

Grundrechtseingriff

Ist in die Wissenschaftsfreiheit einer grundrechtsberechtigten natürlichen oder juristischen Person eingegriffen worden, muss dies noch nicht zwangsläufig eine Grundrechtsverletzung nach sich ziehen. Denn jener Eingriff kann im Einzelfall gerechtfertigt sein. Ein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit als schrankenlos gewährleistetetes Grundrecht (d.h., dass z.B. kein Gesetz als Eingriffsoption in Art. 5 Abs. 3 GG explizit aufgezählt ist) kann sich dabei aus anderen Grundrechten beziehungsweise sonstigen Werten mit Verfassungsrang ergeben. So resultieren beispielsweise Grenzen der Forschung an Tieren aus der Staatszielbestimmung des Art. 20 Abs. 2 GG. Oder das Recht der Studierenden auf freie Wahl des Studienplatzes als Teil der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG steht mit der Lehrfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG im Widerspruch. Sind mehrere Güter von Verfassungsrang betroffen, müssen diese in einen möglichst schonenden Ausgleich gebracht werden. Konkret bedeutet dies im ersten Fall, dass Tierversuche nur unter Beachtung der Regelungen des Tierschutzes und bei zu erwartenden Aussagen, die dem Menschen zugute kommen, erlaubt sind. Im zweiten Fall sind Kapazitätsregelungen aufgrund der Wissenschaftsfreiheit der Hochschulen möglich, weil ein funktionierendes akademisches Ausbildungssystem ohne die Steuerung des Studierendenstromes beispielsweise durch das Vorschalten eines Numerus clausus oder von Eignungsprüfungen nicht gewährleistet werden könnte.

Anknüpfungspunkt Wissenschaftsfreiheit

Ob die Ausgestaltung der Einführung von Hochschulräten nach dem Stiftungsratsmodell in Niedersachsen in Rede steht, die Übertragung der Dienstherreneigenschaft auf die öffentlichen Hochschulen wie in Nordrhein-Westfalen (d.h., dass Beamte keine Landesbeamte mehr, sondern Hochschulbeamte sind), die Rechtmäßigkeit von Tierversuchen, wie bei der Affenforschung in Bremen, zu bewerten ist, Zulassungsregelungen und die Ausgestaltung des Studiums auf dem Prüfstand stehen wie im oben genannten Urteil zu den Kompetenzen der Dekanate nach dem Hamburgischen Hochschulgesetz, das Binnenrecht von Hochschulen weiterentwickelt oder nach der Rechtsentscheidung zur Lehrfreiheit von Fachhochschulprofessoren das Verhältnis von Universitäten und Fachhochschulen neu ausgestaltet wird: Anknüpfungspunkt ist stets die Wissenschaftsfreiheit. Sie ist mit anderen konfligierenden Rechtsgütern von Verfassungsrang in Einklang zu bringen und spielt damit im gesamten Spektrum des deutschen Wissenschaftssystems eine überragende, wenn auch zugleich eher stille Rolle.

Jörn Hohenhaus

Literatur:

Zur Wissenschaftsfreiheit: Kempfen, B., „Grundfragen des institutionellen Hochschulrechts“, in: Hartmer, M./Detmer, H. (Hrsg.), Hochschulrecht – Ein Handbuch für die Praxis, 2. Auflage Heidelberg 2010, S. 1-49.

Zum Hamburgischen Hochschulgesetz: BVerfG, 1 BvR 748/06 vom 20.7.2010, [http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20100720_1bvr074806.html].

Zur Lehrfreiheit eines FH-Professors: BVerfG, 1 BvR 216/07 vom 13.4.2010, [http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20100413_1bvr021607.html].

Zum Stiftungsrat: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts unter www.bverwg.de/pdf/20.pdf

Autor:

Dr. Jörn Hohenhaus ist Persönlicher Referent des Kanzlers der Universität zu Köln.